

# Beilage zu Nr. 49 des Wochenblattes für Wilsdruff.

Freitag den 19. Juni 1885.

## 5. Sitzung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Meissen

am 10. Juni 1885.

In obiger unter Vorsitz des Amtshauptmann v. Bosse und Theilnahme sämtlicher Ausschussmitglieder abgehaltenen Sitzung fand zunächst öffentlich-mündliche Verhandlung über die gegen das Schlachthausprojekt des Gutsbesitzer Hermann Reich in Cölln auf dem Grundstück No. 35 dafelbst vom Adjazenten re. erhobenen Widerrede statt, in deren Verfolg die Genehmigung zu dem projektierten Schlachthause versagt wurde, da, ganz abgesehen von dem Mangel einer geeigneten Schleuse zu Aufnahme der Abfallstoffe, das Grundstück des Antragstellers nicht zu demjenigen Theile des Gemeindebezirks gehört, in welchem die Errichtung der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen gestattet ist und demzufolge den Besitzern und bez. Miethaltern der benachbarten Wohnhäuser das Recht, der Genehmigung der Anlage zu widersprechen, selbst wegen der Beurteilung geringfügiger Belästigungen zugestanden werden mußte. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

2) Darauf machte der Vorsitzende über den Stand des Straßenprojektes Obermeiss-Niederjahna Bertheilung, wonach die Gutsherrschaft zu Niederjahna den betreffs der Abtretung des Grund und Bodens und der Unterhaltung der projektierten Straße gestellten Anforderungen nachkommen will, während die Stadtgemeinde Meißen die Unterhaltung des sie betreffenden Straßenteiles abgelehnt, die Gemeinde Obermeiss aber sich dann dazu bereit erklärt hat, wenn vom Staate oder Bezirk über sie von ihr zur Meissenthalstraße zu leistende Unterhaltungsbeitrag übernommen würde. Hält nun auch der Ausschuss im Interesse der ganzen Umgegend und des öffentlichen Verkehrs die Ausführung des projektierten Straßenebaus für höchst wünschenswerth, so sieht er sich unter solchen Umständen doch zur Zeit außer Stande, weitere Schritte zur Bevölkung derselben zu thun, da er diese Wegeherstellung nicht als ein so dringendes Bedürfnis anzuerkennen vermag, um den Begehrlichkeiten die Herstellung bez. Unterhaltung der Straße zwangsläufig aufzugeben. Die Petenten sollen vom Sachstande in Kenntnis gelegt werden. (Ref. Amtshauptmann.)

3) Zwischen einigen Grundstücksbesitzern in Cölln und Bischendorf inf. behufs Geradelegung ihrer Grundstücksgrenzen ein Arealaustausch vereinbart worden, der zugleich eine, wenn auch nur geringfügige Veränderung der Grenzen der beiderseitigen Gemeindebezirke bedingt. Da Seiten der Gemeindevertretungen Einwendungen dagegen nicht erhoben wurden, so fand der Ausschuss die Genehmigung dieser Gemeindebezirksgrenzveränderung unbedenklich. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

4) Von dem Gutsbesitzer Dötzsch in Löbschütz b. L. ist die Bezahlung von Begebauskosten an die Gemeinde verweigert worden, weil der fragl. Weg gebaut worden sei, ehe er sein Grundstück erworben habe. Der Ausschuss wies diese Weigerung aber als unbegründet zurück, da es nicht sowohl darauf ankommen könne, wann der Weg gebaut, als vielmehr darauf, wann der Zahlungsanspruch geltend gemacht wurde, was im vorliegenden Falle nach der Erwerbung des Grundstücks geschehen ist. (Ref. Amtshauptmann.)

5) Gegen den von dem Bezirksausschusse bestätigten Beschluß der Gemeinde Riednitz, die Nachwächterbefördlung aus der Gemeindeklasse zu bestreiten, haben die Forener Widersprüche erhoben. Die Gemeinde ist jedoch bei ihrem Beschlusse stehen geblieben und der Ausschuss fand mit Rücksicht auf diesen gegen die gesetzlichen Bestimmungen nicht verstörenden Auflösungsmodus keine Veranlassung, von der Bestätigung des Beschlusses zurückzugehen. (Ref. Amtshauptmann.)

6) Auf die von der Gemeinde Priesen beantragte Einziehung des Rottitzer-Rosshainer Kirchfußweges in Priesener Flur, welcher die Gemeinden Rottitz, Rosshain und Petersberg widergesprochen hatten, blieb die hauptsächlichste Entschließung ausgezeichnet. Man will zunächst das Resultat einer noch anzuhörenden Ausmessung der Länge dieses Fußweges und des Fahrweges durch das Dorf Rottitz abwarten. (Ref. Amtshauptmann.)

7) Betreffs der Maßregeln, welche in der Gemeinde Weinböhla gegen böswillige Restanten kommunaler Abgaben getroffen werden sollen, vermöchte sich der Ausschuss nicht ohne Weiteres für die Bestätigung des bezüglichen Gemeinderathsbeschlusses zu erklären, er fand vielmehr eine entsprechende Abänderung derselben für erforderlich. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

8) Der Beschluß der Gemeinde Roitzsch b. L. über Erhöhung der Vermessungsbeiträge bei Grundstücksbesitzveränderungen, sowie über die Gebührnahmung mit den Gradenutzungen an den Kommunikationswegen gab zu Bedenken keinen Anlaß und sprach man sich daher für dessen Beibehaltung aus. (Ref. Amtshauptmann.)

9) Der Kaufmann Günther in Niederschönau, zeitlich im Besitz der Koncession zum Spirituosenkleinhandel bis zu 10 Liter herab, hat das bereits früher gestellte jedoch damals zurückgewiesene Gesuch um unbestrahlte Ausübung dieses Kleinhändels inzwischen wiederholt, als er beschloß diesen Handel bis zu 1 Liter herab betreiben will. Obwohl der Ausschuss im Prinzip gegen die Vermehrung der mit solcher Beauftragung versehenen Verkaufsstellen ist, so beschloß er doch bei der Beurtheilung des Gesuchs Seiten der Gemeinde sowohl als des Referenten die Koncession in der gebetenem Maße zu ertheilen. (Ref. Beigehörlicher Rudolph.)

10) Der Reflux des Phosphorpills-Fabrikanten Werndl in Coswig gegen die abfällige Beurtheilung des Gemeinderaths dafelbst auf die Bellamont gegen Herauszierung zu den Gemeindeabgaben mußte schon wegen nicht fristgemäßer Einreichung dieses Refluxes zurückgewiesen werden. (Ref. Stadtrath Kurz.)

11) Die Ertheilung der von den Gastwirthen Richter in Grumbach und Leuchert in Wildberg nachgejuchten Erlaubnis um Ueberlassung ihrer Lokalitäten zu theatralischen Vorstellungen, Singspielen re. fiel bei der vorliegenden beifälligen Erklärung der betreffenden Gemeinden unbedenklich. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

12) Mit der beantragten Einziehung des von Röbschütz nach der Weißen-Rosener Chaussee führenden Fußweges Nr. 140 des Flurbuchs von Röbschütz erklärte sich der Ausschuss unter der Bedingung einverstanden, daß der Wirthshofsweg des Rittergutes Röbschütz, wozu sich der Besitzer dieses Rittergutes bereit erklärt hat, fortan als öffentlicher Fuhrweg benutzt werden darf. (Ref. Amtshauptmann.)

13) Für die Übertragung der Koncession zum Schank in dem zeitigen Hanauer Grundstücke in Hirschfeld auf den nunmehrigen Besitzer Ulrich haben sich Gemeinde und Gutsherrschaft verabredet. Dem Ausschusse ging daher gegen Berücksichtigung des hierauf gerichteten Gesuches kein Bedenken bei. (Ref. Bürgermeister Bischiedrich.)

14) Die von der Gemeinde Löbschütz b. L. unter Benutzung des für hiesigen Bezirk entworfenen Normaregulativs getroffenen Bestim-

mungen über die Vertheilung der Militär-Quartier- und Naturalleistungen sowie über deren Vergütung fanden allenthalben Genehmigung. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

15) Mit der beabsichtigten Einziehung einer Koncession zum Bier- und Weinschank erklärte sich der Ausschuss mit Rücksicht auf die vorliegende Beförderung der Böllerrei und den ohne diesfallsige Koncessionsvertheilung unter dem Vorzeichen des Ausschankes von „Schielerwein“ betriebenen Brauntweinschank einstimmig einverstanden. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

16) Der Vorsitzende brachte sodann eine mit vielen Unterschriften bedeckte anderweitige Petition von Ritterguts- resp. Landgutsbesitzern und Industriellen vom linken Elbufer hiesigen Bezirks zum Vortrag, in welcher unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Oktober v. J. beantragt wird, daß der Ausschuss die Herstellung einer Straße auf dem linken Elbufer zwischen Meißen und Dresden für nothwendig anerkennen und aussprechen möge, daß diese Straßenherstellung in Angriff genommen werden solle, sobald die Mittel dazu vorhanden seien, auch zu beschließen, daß jetzt schon die Vorarbeiten zu dem Baue soweit wie möglich bewerkstelligt würden. Vermochte auch der Ausschuss die unabdingbare Nothwendigkeit des fraglichen Straßenbaues nicht für die ganze Strecke im hiesigen Bezirk anzuerennen, so erachtete er doch mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren außerordentlich gestiegerte Frequenz des gewerblichen Verkehrs die Herstellung eines dem letzteren entsprechenden Weges von Gauernitz aufwärts bis zur Bezirksgrenze für ein dringendes Bedürfnis. Ob diesem Bedürfnisse durch eine Verlegung resp. Verbreiterung des dermaligen stellenweise bloß 4 Meter breiten Weges oder eine gänzliche Neuerstellung genügt werde, würde sich erst nach Einholung diesfallsigen sachverständigen Gutachtens beurtheilen lassen. Bezüglich der Strecke unterhalb Gauernitz bis nach Rennbüschen herab hielt der Ausschuss zwar die Herstellung einer Fahrtstraße längs des Elbus für sehr wünschenswerth, vermochte aber wenigstens zur Zeit nicht eine derartige Nothwendigkeit anzuerennen, um den betreffenden Gemeinden und Gutsherrschaften die Herstellung der Straße zwangsläufig aufzugeben. In diesem Sinne wünscht der Ausschuss die Petenten beschieden zu sehen. (Ref. Amtshauptmann.)

17) Die von den Gutsherrschaften zu Hirschfeld und Obereula und den Gemeinden Nieder- und Obereula beantragte Einziehung des schon seit Hunderten von Jahren bestehenden sogen. „Bäckerweges“ wurde in Berücksichtigung der von den Landgemeinden Breitenbach und Deutschenbora, der Stadtgemeinde Siebenlehn und den Besitzern der Steigermühle erhobenen Widersprüche abgelehnt. (Ref. Amtshauptmann.)

18) Auf das Gesuch des Schuhmachers Franz Louis Anders in Siebenlehn um Concession zum Schank und zum Kleinhandel mit Brauntwein hat sich der dortige Stadtgemeinderath abfällig erklärt, er wünscht insbesondere keine Vermehrung der Schankwirtschaften, da dem diesfallsigen Bedürfnisse durch die dort bestehenden 2 Gasthöfe und 7 Schankwirtschaften mehr als ausreichend genügt werde. Der Ausschuss sprach sich nach dem Vorschlage des Referenten für Ablehnung des Gesuches einstimmig aus. (Ref. Bürgermeister Bischiedrich.)

19) Bezuglich des das unbeschränkte Tanzhalten während der Sommermonate betreffenden Gesuchs des Restaurateur Sander in Vorbrücke ließ man es bei der schon im vorigen Jahre ertheilten Erlaubnis bewenden. (Ref. Stadtrath Kurz.)

20) Zu der neuen Ziegelofenanlage Clauß's in Röltitz, gegen welche Einwendung auf erlassene Bekanntmachung nicht erhoben worden, ertheilte der Ausschuss unter der Voraussetzung Genehmigung, daß den betreffs der Höhe des Schornsteins und zum Schutz der Arbeiter sowie wegen Beschaffung guten Trinkwassers für dieselben von der Gewerbeinspektion gestellten Anforderungen Genüge geleistet und von dem Unternehmer in Erhaltung eines zu seiner Gewerbsanlage führenden öffentlichen Weges für Beschaffung der nothigen Zugänglichkeit selbst gesorgt werde. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

21) Auf bezüglichen Vortrag des Vorsitzenden und Mittheilung des betreffenden Kostenanschlages sowie des sachverständigen Gutachtens spricht sich der Ausschuss unter vorausgesetzter Zustimmung der Bezirksversammlung für Anbringung von Blitzableitungen auf den Gebäuden der Bezirksanstalten in Bonitzsch aus. (Ref. Amtshauptmann.)

22) Die Ertheilung der Dispensation zur Bergliederung des früher Knüpfer jetzt Naumann'schen Grundstückes in Priesen fiel bei den vorliegenden Consolidationsanträgen unbedenklich. (Ref. Bürgermeister Bischiedrich.)

23) Die Einziehung des von Seilitz nach Seebach führenden Kommunikationsweges als öffentlicher Weg — unter Beibehaltung als Wirtschaftsweg —, ingleichen des von Röbschütz nach Großkauzen führenden Fußweges, insoweit er die zwischen den Wegen von Römitz nach Römitz und von Röbschütz nach Kleinlügen gelegenen Grundstücke der Fluren Römitz und Kleinlügen durchschneidet, wurde genehmigt, da Widersprüche dagegen auf erlassene bezügl. Bekanntmachung von keiner Seite eingegangen sind. Dagegen mußte die gleichfalls beantragte Einziehung des Proßit-Prießner Kommunikationsweges in der Flur Proßit in Beachtung der von den Gemeinden Priesen und Großlügen dagegen geltend gemachten Widersprüche zurückgewiesen werden. (Ref. Amtshauptmann.)

24) Der Erweiterungsbau in der Hofmann'schen Chamotten- resp. Fabrik in Taubenheim fand unter vorausgesetzter Erfüllung der von der Gewerbeinspektion in Betreff der Ventilation und der Sicherheit der Arbeiter gestellten Bedingungen Genehmigung. (Ref. Reg.-Ass. Gilbert.)

Endlich 25) beschloß der Ausschuss noch einhellig, daß beim Man gel geeigneter hypothekarischer Unterbringung die in Folge Auslösung von Staatspapieren demnächst verfügbaren 7500 M. aus dem Bezirksvolumen in Reichsanleihe anzulegen sein. (Ref. Amtshauptmann.) (Mein. Tgl.)

## Die Grafen von Dürrenstein.

Original-Roman von Emilie Heinrichs.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Armer Egbert!“ seufzte Urbanus, „jetzt von ihnen müssen, wo der Himmel Dir ein so großes Glück beschieden. Doch der Wille des Herrn sei gepriesen!“ sezte er demütig hinzu.

„Wissen Sie bereits, was sich auf Schloß Dürrenstein zugetragen?“ fragte Berg erschüttert.

„Ich erfuhr es gestern durch den Prinzen. In Gottes Hand ruhet Leben und Tod, seinem heiligen Rathschluß soll der Mensch